



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2013 (22.02)
(OR. en)**

6638/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0280 (COD)**

**AGRI 99
AGRIFIN 33
CODEC 363**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	17383/1/12 REV 1, 5225/1/13 REV 1, 6372/13
Nr. Komm.dok.:	15396/11 + REV 1, REV 2 (NL), REV 3 - COM(2011) 625 final/3, 14483/12 - COM(2012) 552 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (<i>GAP-Reform</i>) - <i>Papier des Vorsitzes zur Basisprämienregelung</i>

Mit Blick auf die Aussprache über die Basisprämienregelung auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 25./26. Februar 2013 erhalten die Delegationen anbei ein Papier des Vorsitzes.

Papier des Vorsitzes zur Basisprämienregelung

Einleitung

Um auf einige wichtige Anliegen der Delegationen im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Basisprämienregelung einzugehen, hat der Sonderausschuss Landwirtschaft auf seiner Tagung vom 18. Februar 2013 ein Paket des Vorsitzes mit Änderungsvorschlägen (Dok. 6372/13) geprüft.

Auf Grundlage der Beratungsergebnisse des SAL und der danach eingegangenen schriftlichen Beiträge hat der Vorsitz einige Änderungen an diesem Paket vorgenommen. Nachfolgend wird dargelegt, was der Vorsitz mit seinen Änderungsvorschlägen bezweckt.

Vorschläge des Vorsitzes

1) Flexibilität bei der Höhe der Zahlungen und der unter die Basisprämienregelung fallenden Gesamtfläche (Artikel 21 Absätze 2b, 2c und 2d und daraus resultierende Änderung des Artikels 29)

Als Reaktion auf den Einwand, dass die geplante Verordnung einen erheblichen Anstieg der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen 2014 im Vergleich zu den 2009 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen bewirken könnte, schlägt der Vorsitz mit seinen Änderungen vor, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die Anzahl der Zahlungsansprüche für neu unter die Regelung fallende Hektarflächen zu begrenzen. Dies würde einen unverhältnismäßig hohen Rückgang des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche verhindern.

Zudem könnte die Definition des Begriffs "Dauergrünland" in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h in Gebieten, in denen aufgrund der Höhenlage oder sonstiger naturbedingter Benachteiligungen erschwerte Bedingungen herrschen, zu unverhältnismäßig hohen Zahlungsansprüchen für Dauergrünland führen. Nach den Änderungsvorschlägen des Vorsitzes könnten die Mitgliedstaaten diesem Problem durch Anwendung eines Verringerungskoeffizienten begegnen.

Mit Blick auf die Bedenken, die einige Delegationen im SAL geäußert haben, hat der Vorsitz eine weitere Änderung an Artikel 21 Absatz 2 vorgenommen, mit der den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit eingeräumt würde, ausschließlich für den Weinbau genutzte Flächen auszunehmen.

Infolgedessen muss Artikel 29 Absatz 5 hinsichtlich der Zahlungen für die Ökologisierung geändert werden.

2) Zusätzliche Flexibilität bei der internen Annäherung (Artikel 22 Absatz 5a und Artikel 29 Absatz 2)

Der Vorsitz schlägt mit seinen Änderungen vor, den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung anwenden, und den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, insofern mehr Flexibilität einzuräumen, als sie keine vollständige, sondern nur eine partielle Annäherung erreichen müssen, wobei allerdings – entsprechend dem in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum mehrjährigen Finanzrahmen beschriebenen Mechanismus für die externe Annäherung – ein Mindestmaß an Annäherung sicherzustellen ist. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, könnten zudem Unter- und Obergrenzen für den Wert der Zahlungsansprüche im Verhältnis zu ihrem nationalen oder regionalen Wert festlegen. Desgleichen schlägt der Vorsitz vor, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die interne Annäherung auf die Zahlungen für die Ökologisierung anzuwenden und diese Zahlungen als Prozentsatz der Zahlungen an die einzelnen Betriebsinhaber und nicht als Prozentsatz der nationalen oder regionalen Pauschalzahlungen zu berechnen.

3) Wert der Zahlungsansprüche und Annäherung – Artikel 22 Absätze 2 und 3a

Um den im SAL geäußerten Bedenken gegen eine abrupte Änderung der Zahlungsmodelle Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz Artikel 22 Absätze 2 und 3a dahin gehend geändert, dass der Betrag, auf den die Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im ersten Jahr des Funktionierens der Regelung beschränkt werden darf, auf 10 % gesenkt wird. Diese Änderung gilt auch für die Mitgliedstaaten, die derzeit die Betriebsprämienregelung oder die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden.

4) Wert der Zahlungsansprüche und Annäherung – Artikel 22 Absätze 3 und 3a

Artikel 22 Absatz 3 (Annäherung) gilt in der vorliegenden Fassung nur für die Mitgliedstaaten, die nicht gemäß Artikel 18 Absatz 3 beschlossen haben, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten. Aufgrund der Beratungsergebnisse des SAL hat der Vorsitz eine weitere Änderung vorgenommen, mit der der Geltungsbereich von Artikel 22 Absatz 3 auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt würde, die beschlossen haben, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.

Zudem schlägt der Vorsitz vor, die eckigen Klammern um Artikel 22 Absatz 3a zu streichen und somit den Mitgliedstaaten, die derzeit die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, die gleiche Flexibilität einzuräumen.

5) Annäherung bei Bestehen besonderer Ansprüche – Artikel 22 Absatz 3

Aufgrund der Beratungsergebnisse des SAL hat der Vorsitz sich im Rahmen einer weiteren Änderung mit der Frage befasst, welche Annäherungsmöglichkeiten für die Betriebsinhaber bestehen, die über besondere – nicht an die Hektarfläche gebundene -Ansprüche verfügen. Damit soll ein unverhältnismäßig hoher Wertverlust bei diesen Ansprüchen in der Übergangszeit bis zur vollständigen Annäherung vermieden werden.

6) Erzeugung und Annäherung – Artikel 22 Absatz 7

Mit der vom Vorsitz vorgenommenen Änderung könnten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Tempos der Annäherung den Umfang der Erzeugung in den Betrieben in einem der letzten Jahre (nicht nach 2011) berücksichtigen, um die Annäherung unter bestimmten Umständen zu beschleunigen. Auf diese Weise soll den Bedenken Rechnung getragen werden, die im SAL im Hinblick auf das Tempo der Annäherung für Betriebsinhaber, die wenig oder gar nichts erzeugen, geäußert wurden.

7) Erhöhung der nationalen Reserve – Artikel 23 Absatz 1

Nach dem Verordnungsentwurf dürfen die Mitgliedstaaten die Einrichtung einer nationalen Reserve finanzieren, indem sie eine lineare prozentuale Kürzung der für ihre Basisprämien geltenden Obergrenze um höchstens 3 % vornehmen. Nach den vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen könnte dieser Höchstwert von 3 % ausnahmsweise überschritten werden, um der Flächenneuordnung, die sich in einigen Mitgliedstaaten derzeit vollzieht, Rechnung zu tragen und die Rückumwandlung brachliegender Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen zu fördern.

8) Inanspruchnahme der nationalen Reserve zur Verhinderung der Flächenaufgabe – Artikel 23 Absatz 5

Mit Rücksicht auf die Einwände, die einige Delegationen im SAL vorgetragen haben, hat der Vorsitz eine weitere Änderung in Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a vorgenommen, mit der ausdrücklich festgelegt wird, dass die nationale Reserve in Anspruch genommen werden kann, um der Flächenneuordnung, die sich in einigen Mitgliedstaaten derzeit vollzieht, Rechnung zu tragen.

9) Einheitswert der aus der nationalen Reserve zugeteilten Zahlungsansprüche – Artikel 23 Absatz 6

Der Vorsitz hat zudem eine weitere Änderung vorgenommen, damit deutlich wird, dass bei der internen Annäherung der Wert der aus der nationalen Reserve zugeteilten Zahlungsansprüche in jedem Fall dem jährlich auf regionaler oder nationaler Ebene errechneten Durchschnittswert entsprechen sollte. Diese Änderung ergibt sich aus den Änderungen, die für die Artikel 22 und 23 vorgeschlagen werden.

10) Freiwillige Umverteilungsprämie (Artikel 28a und 28b)

Nach den vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen soll eine freiwillige "Umverteilungsprämie" eingeführt werden, die es den Mitgliedstaaten gestatten würde, die Basisprämie für die ersten Hektarflächen eines Betriebs aufzustocken und auf diese Weise den vermehrten Arbeitsaufwand in kleineren Betrieben und die Größenvorteile größerer Betriebe zu berücksichtigen.

Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass einige Daten in der überarbeiteten Fassung noch angepasst werden müssen, um der späteren Einführung der neuen Regelung Rechnung zu tragen.

Fazit

Der Vorsitz stellt fest, dass seine Änderungsvorschläge im SAL große Zustimmung gefunden haben.

Er ist der Ansicht, dass er mit den weiteren Änderungsvorschlägen, die in der als Anlage beigefügten Fassung berücksichtigt sind, so weit wie möglich auf die Bedenken der Delegationen eingegangen ist.

Deshalb ersucht der Vorsitz den Rat, die als Anlage beigefügte Fassung zu billigen.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BASISPRÄMIENREGELUNG

Hinweis für die Delegationen:

Die Änderungsvorschläge des Vorsitzes sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* bzw. [...] gekennzeichnet,

und zwar gegenüber folgenden Vortexten:

Dok. 17383/1/12 REV 1: vom zyprischen Vorsitz überarbeiteter konsolidierter Verordnungsentwurf, geändert durch

Dok. 5225/1/13 REV 1: Änderungsvorschläge des Vorsitzes im Hinblick auf einen horizontalen Mechanismus zur Vermeidung der Nichtverwendung von Mitteln sowie

Dok. 5876/13: Änderungsvorschläge des Vorsitzes zur Verhinderung spekulativer Übertragungen.

- (20) Um eine bessere Verteilung der Stützung auf die landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe¹ geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche auslaufen und die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen. *Um jedoch zu verhindern, dass die Zahl der 2014 zugeteilten Zahlungsansprüche erheblich steigt, wodurch ihr Wert unverhältnismäßig sinken würde, können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen für die 2014 neu angemeldeten Flächen Ansprüche anteilig zuweisen.*

¹ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Neuer Erwägungsgrund:

Da die einheitsbezogene Stützung für Inhaber kleinerer Betriebe ausreichend sein muss, damit das Ziel der Einkommensstützung auch wirklich erreicht wird, sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Direktzahlungen zwischen den Betriebsinhabern umzuverteilen und diesen für die ersten Hektarflächen, für die sie Zahlungsansprüche aktivieren, eine zusätzliche Zahlung zu gewähren.

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- a) gemeinsame Vorschriften für die Betriebsinhabern direkt gewährten Zahlungen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen (im Folgenden "Direktzahlungen");

- b) spezifische Vorschriften für
 - i) eine Basisprämie für Betriebsinhaber (im Folgenden "Basisprämienregelung");
 - ia) eine freiwillige Umverteilungsprämie (im Folgenden "Umverteilungsprämie");**
 - (ii)-(viii) (...)

Artikel 6

Nationale Obergrenzen

1. Für den jeweiligen Mitgliedstaat und das jeweilige Jahr wird die nationale Obergrenze, die den Gesamtwert aller zugewiesenen Ansprüche, der nationalen Reserve und der gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, gemäß Anhang II festgesetzt.

2. (...)

KAPITEL 2

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG IN BULGARIEN, KROATIEN UND RUMÄNIEN

Artikel 16

Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien

In Bulgarien und Rumänien werden die nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37, 39 und 51 in den Jahren 2014 und 2015 auf der Grundlage der in Anhang V Buchstabe A aufgeführten Beträge festgesetzt.

Artikel 17

Ergänzende nationale Direktzahlungen zu den Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien

1. In den Jahren 2014 und 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.
2. Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, darf die in Anhang V Buchstabe B für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
- 3.-4. (...)

Artikel 17a

Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien

1.-2. (...)

2a. [gestrichen]

3.-8. (...)

TITEL III

BASISPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

KAPITEL 1

BASISPRÄMIENREGELUNG

ABSCHNITT 1

EINFÜHRUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

Artikel 18

Zahlungsansprüche

1. Betriebsinhaber können die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung nach Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche besitzen und deren Betrieb sich in einem Mitgliedstaat befindet, der gemäß Absatz 3 beschlossen hat, seine bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, können ebenfalls die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen.

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.
3. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die bis zum 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell in Anspruch nehmen, bis zum 1. August 2013 beschließen, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.

Obergrenze für die Basisprämienregelung

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten für jeden Mitgliedstaat die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechnete Betrag kann um einen Betrag von höchstens 3 % der in Anhang II festgesetzten jährlichen Obergrenze, von der der Betrag abzuziehen ist, der sich aus der Anwendung des in Artikel 33 Absatz 1 genannten Prozentsatzes für das betreffende Jahr ergibt, aufgestockt werden. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird diese Aufstockung von der Kommission bei der Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigt. Zu diesem Zweck melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 2013 die jährlichen Prozentsätze, um die sie den nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechneten Betrag aufstocken werden.

Die Mitgliedstaaten können ihren gemäß Unterabsatz 2 gefassten Beschluss jährlich überprüfen und dies der Kommission bis zum 1. August *des vorausgehenden Jahres* mitteilen.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.

3. Falls die von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossene Obergrenze sich von der des Vorjahres unterscheidet, nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Änderungen, die auf die Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 zurückgehen.

Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.
2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.
Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes teilen die Mitgliedstaaten, die nicht Artikel 23 Absatz 2 anwenden, die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach Anwendung der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen linearen Kürzung nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.
3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.
4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder der betreffenden Regionen vor.
- 4a. Ein Mitgliedstaat, der Absatz 1 anwendet, kann vor dem 31. Juli 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene ab einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.
5. Gegebenenfalls teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss und die zur Anwendung der Absätze 2, 3 und 4a getroffenen Maßnahmen mit.

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 3 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. ...[HZV] festzusetzenden Zeitpunkt im Jahr 2014 beantragen. Die Zahl der Zahlungsansprüche entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die sie gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung angemeldet haben.

2. Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Juli 2013 beschließen, dass im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung Zahlungsansprüche nur Betriebsinhabern zugewiesen werden, die gemäß Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie haben im Jahr 2010 oder im Jahr 2011 oder im Falle von Kroatien im Jahr 2013 Direktzahlungen oder ergänzende nationale Direktzahlungen oder im Falle von Zypern staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten;

 - b) sie haben im Jahr 2010 oder im Jahr 2011 keine Stützung gemäß Buchstabe a erhalten und haben
 - i) im Rahmen der Betriebsprämienregelung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet; oder
 - ii) im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden;

 - c) ihnen wurden für das Jahr 2012 oder das Jahr 2013 Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 63 oder Anhang IX Abschnitt B oder C der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesen;

d) ihnen wurden für das Jahr 2012 oder das Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesen.

2a. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der beihilfefähigen Hektarfläche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.

2b. ***Übersteigt die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 für 2014 angemeldeten Hektarflächen die Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen um mehr als 45 %, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend von Absatz 2a die Anzahl der 2014 zuzuweisenden Zahlungsansprüche auf 145 % der Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten Hektarflächen begrenzen.***

Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, weisen den Betriebsinhabern eine geringere Anzahl von Zahlungsansprüchen zu, die berechnet wird, indem die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die die Betriebsinhaber 2014 zusätzlich zu den beihilfefähigen Hektarflächen anmelden, die sie gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldet und in ihrem Beihilfesantrag für 2011 gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angegeben haben, anteilig gekürzt wird.

2c. ***Abweichend von Absatz 2a kann ein Mitgliedstaat beschließen, bei der Festsetzung der Anzahl der einem Betriebsinhaber zustehenden Zahlungsansprüche einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden, wenn es sich bei den von dem betreffenden Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen um Dauergrünland handelt, das in Gebieten gelegen ist, in denen insbesondere aufgrund der Höhenlage oder sonstiger naturbedingter Benachteiligungen, wie schlechte Bodenqualität, steile Hanglage und eingeschränkte Wasserversorgung, schwierige Witterungsbedingungen herrschen.***

- 2d. *Abweichend von Artikel 2a kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass die Anzahl der Zahlungsansprüche gleich der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen ist, die der Betriebsinhaber gemäß 26 Absatz 1 anmeldet und die in den Kalenderjahren 2011 und 2012 nicht als Rebflächen genutzt wurden.*
3. Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können natürliche oder juristische Personen, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 an einen oder mehrere Betriebsinhaber übertragen, sofern dieser bzw. diese die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 erfüllt bzw. erfüllen.
4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
5. Ein Mitgliedstaat kann eine Mindestbetriebsgröße, ausgedrückt in beihilfefähigen Hektarflächen, festsetzen, ab der die Festsetzung der Zahlungsansprüche beantragt werden kann. Diese Mindestgröße darf die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Unterabsatz 2 genannten Schwellenwerte nicht übersteigen.

Artikel 22

Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene für das Jahr 2014 zugewiesen werden oder bestehen, einschließlich der Zahlungsansprüche, die aus der nationalen oder regionalen Reserve gemäß Artikel 23 zugewiesen werden. Die Zahl der Zahlungsansprüche wird in Hektar ausgedrückt.
2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens [10 %] der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen bzw. regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 entspricht.
3. Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung von Absatz 2 verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr.73/2009 verfügte.

Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Die Mitgliedstaaten, die Absatz 3 anwenden, können den Gesamtwert der besonderen Zahlungsansprüche für das Jahr 2013 den Betriebsinhabern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Betriebsprämie für das Jahr 2013 über besondere Zahlungsansprüche verfügten.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern dieser Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

- 3a. Die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens [10 %] der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen bzw. regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 entspricht.

Diese Mitgliedstaaten können den nationalen oder regionalen Wert der gemäß Absatz 1 berechneten Zahlungsansprüche in den Fällen erhöhen, in denen der Gesamtwert der Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, die der betreffende Betriebsinhaber in einem beliebigen Kalenderjahr im Zeitraum von 2009 bis 2013 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten hat.

Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Wert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, die der betreffende Betriebsinhaber in dem vom Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 2 gewählten Jahr im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten hat.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat sämtliche Stützungen berücksichtigen, die einem Betriebsinhaber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in dem vom Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 2 gewählten Jahr mit Ausnahme der Zahlungen gemäß der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gewährt wurden, sofern dieser Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Gesamtheit oder eines Teils der Pacht landwirtschaftlicher Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Diese objektiven Kriterien werden unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- a) eine Mindestdauer der Pacht;
- b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.

4a. Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 beschließen, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, können beschließen, den Wert von Zahlungsansprüchen im Besitz eines Betriebsinhabers entweder als einheitlichen Wert je Zahlungsanspruch zu berechnen oder den Wert der bestehenden Zahlungsansprüche anzupassen.

5. Spätestens ab dem Antragsjahr [2019] haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region den gleichen Einheitswert.

5a. Abweichend von Absatz 5 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass bei Zahlungsansprüchen, deren Einheitswert im Jahr 2014 weniger als 90 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts beträgt, der Einheitswert dieser Zahlungsansprüche spätestens für das Antragsjahr 2019 um mindestens ein Drittel der Differenz zwischen dem Einheitswert dieser Zahlungsansprüche im Jahr 2014 und 90 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts erhöht wird.

Außerdem können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass spätestens im Antragsjahr 2019 kein Zahlungsanspruch einen Einheitswert aufweisen darf, der höher und/oder niedriger wäre als festgelegte Prozentsätze des nationalen oder regionalen Einheitswertes.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1

- a) *erfolgt die Berechnung des Einheitswerts eines Zahlungsanspruchs im Jahr 2014, indem die Zahl, die einem festen Prozentsatz der Zahlung entspricht, die der Betriebsinhaber im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Jahr 2013 vor den Kürzungen und Ausschlüssen gemäß Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung erhalten hat, durch die vom Betriebsinhaber 2014 gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2014 festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung durch den Betrag der im Rahmen der Betriebsprämienregelung 2013 in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region erfolgten Zahlungen vor Kürzungen und Ausschlüssen geteilt;*
- b) *erfolgt die Berechnung des nationalen oder regionalen Einheitswertes für das Jahr 2019, indem eine Zahl, die einem festen Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Jahr 2019 gemäß Anhang II oder der regionalen Obergrenze für das Jahr 2019 entspricht, durch die gemäß Artikel 26 für das Jahr 2014 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die Obergrenze der Basisprämienregelung, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2014 festzulegen ist, durch die nationale oder regionale Obergrenze für das Jahr 2014 geteilt.*

Zur Berechnung der regionalen Obergrenzen, auf die in diesem Unterabsatz Bezug genommen wird, wird ein fester Prozentsatz auf die in Anhang II für das Jahr 2019 festgelegte nationale Obergrenze angewendet. Dieser feste Prozentsatz wird berechnet, indem die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzten jeweiligen regionalen Obergrenzen durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 für das Jahr 2014 festzusetzende Obergrenze geteilt werden, nachdem - im Falle der Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 - die lineare Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 angewendet wurde.

Zur Finanzierung der Erhöhungen des Werts der Zahlungsansprüche, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, wird bei Zahlungsansprüchen, deren Einheitswert 2014 über dem nationalen oder regionalen Durchschnittswert für das Jahr 2019 liegt, die Differenz zwischen ihrem Einheitswert und dem nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2019 proportional verringert.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens 1. August 2013 über alle Beschlüsse, mit denen von dem einheitlichen Einheitswert nach Absatz 5 abgewichen werden soll, und teilen ihr die Modalitäten für die Anwendung eines differenzierten Einheitswertes mit.

6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung des EU-Rechts, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten bis 1. August 2013 die zu unternehmenden Schritte fest und setzen die Kommission hiervon in Kenntnis. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.
7. *Bei Anwendung der Absätze 4a, [5a] und 6 können die Mitgliedstaaten den Umfang der Erzeugung in den Betrieben in einem Bezugsjahr nicht nach [2011] berücksichtigen, wenn sie die zu unternehmenden Schritte und die Geschwindigkeit für die Anpassung der Zahlungsansprüche der einzelnen Betriebsinhaber festlegen.*

ABSCHNITT 2
NATIONALE RESERVE

Artikel 23

Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um für das Jahr 2014 den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 5 Buchstaben aa und/oder a zu decken.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, die Artikel 20 anwenden, regionale Reserven einrichten. Zur Bildung einer solchen regionalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene geltenden Obergrenze gemäß Artikel 20 Absatz 2 vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen Zahlungsansprüche aus der nationalen oder der regionalen Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbstörungen zu.
4. [gestrichen]
5. Die Mitgliedstaaten können die nationale oder regionale Reserve dazu verwenden,
 - aa) denjenigen Junglandwirten und/oder Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuzuteilen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen;

- a) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber zuzuweisen, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden, einschließlich in Gebieten, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile und/oder bei Vorliegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zu gewähren;
- b) eine kontinuierliche lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, sofern für die Zuweisungen gemäß diesem Artikel hinreichende Beträge verfügbar bleiben;
- bb) den jährlichen Bedarf gemäß Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 zu decken.

Die Mitgliedstaaten beschließen, welcher der verschiedenen Verwendungen der nationalen Reserve sie Vorrang einräumen.

- 6. Bei der Anwendung von Absatz 5 Buchstaben aa und a setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.
- 7. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch auf die Zuteilung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsakts, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.

Wenn die nationale oder regionale Reserve nicht ausreicht, um die in Unterabsatz 1 genannten Fälle zu berücksichtigen, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der Zahlungsansprüche vor.

Artikel 24

Auffüllung der nationalen Reserve

1. Die nationale oder regionale Reserve wird aufgefüllt durch Beträge aus
 - a) Zahlungsansprüchen, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben infolge der Anwendung von
 - i) Artikel 9,
 - ii) Artikel 10 Absatz 1;
 - b) einer Reihe von Zahlungsansprüchen, die der Gesamtzahl der Zahlungsansprüche entspricht, die außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht gemäß Artikel 25 von einem Betriebsinhaber aktiviert worden sind. Für die Zwecke der Feststellung der Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, die auf die nationale oder regionale Reserve übergehen sollen, erhalten die Zahlungsansprüche mit dem geringsten Wert Vorrang;
 - c) Zahlungsansprüchen, die von den Betriebsinhabern freiwillig zurückgegeben werden;
 - d) der Anwendung von Artikel 22 Absatz 4.
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Rückübertragung nicht aktivierter Zahlungsansprüche auf die nationale oder die regionale Reserve. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 3
ANWENDUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

Artikel 25

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Anspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].

2. Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff "beihilfefähige Hektarfläche"
 - a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, einschließlich Flächen, die zum Zeitpunkt des Beitritts nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand waren, in Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind und sich beim Beitritt für die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung entschieden haben; oder
 - b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestand und die
 - i) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik² sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Hektarfläche" unter Buchstabe a entspricht oder

² ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] im Einklang stehen, aufgeforstet wird oder
- iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] stillgelegt wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt Folgendes:

- i) Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein.
- ii) Die Mitgliedstaaten können ein Verzeichnis der Flächen erstellen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für die Umsetzung der Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 in ihrem Hoheitsgebiet fest.

Um beihilfefähig zu sein, müssen die Flächen außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.

Zum Zwecke der Bestimmung der beihilfefähigen Hektarfläche können die Mitgliedstaaten, die beschließen, Hektarflächen mit Dauergrünland, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weideflächen vorherrschen, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h einzubeziehen, einen Verringerungskoeffizienten anwenden, um diese Hektarflächen in beihilfefähige Hektarflächen umzuwandeln.

3. Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als 0,2 % beträgt.

Artikel 26

Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen

1. Für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 25 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.
2. Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er mindestens die seinen Zahlungsansprüchen entsprechende Hektarzahl beibehält und die Bedingungen für die Gewährung der Basisprämie für die betreffende Fläche einhält.

Artikel 27

Übertragung von Zahlungsansprüchen

1. Zahlungsansprüche dürfen nur an Betriebsinhaber, die innerhalb desselben Mitgliedstaats ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.
Auch im Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche allerdings nur in dem Mitgliedstaat genutzt werden, in dem sie festgesetzt wurden.
2. Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb derselben Region oder zwischen Regionen eines Mitgliedstaats übertragen werden, in denen der sich aus der Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 oder Absatz 2 ergebende Wert der Zahlungsansprüche je Hektar der gleiche ist.
3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für die den nationalen Behörden von den Betriebsinhabern zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie die einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 28

Übertragene Befugnisse

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über Folgendes zu erlassen:

- a) die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Falle der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs;
- b) die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung oder Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung im Rahmen einer jeden Vorschrift dieses Titels, einschließlich des Erlasses von Bestimmungen über
 - i) die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung eines Wertes, einer Anzahl oder einer Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden,
 - ii) die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Wertes und der vorläufigen und der endgültigen Anzahl der Zahlungsansprüche,
 - iii) den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte;
- c) die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche;
- d) die Änderung des Einheitswertes der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche;
- e) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien, wenn sie die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber beschließen, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 im Jahr 2010 oder 2011 keinen Anspruch aktiviert bzw. im Jahr 2010 oder 2011 keine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, und wenn sie die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle der Anwendung der Klausel über eine Vertragsunterzeichnung gemäß Artikel 21 Absatz 3 beschließen;

- f) Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 23 Absätze 4 und 5;
- g) den Inhalt der Anmeldung und die Anforderungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche;
- h) die Anforderung, dass die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und die Festlegung des Verfahrens für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 25 Absatz 3;
- i) Kriterien für die Festlegung des Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 5.

KAPITEL 1a

UMVERTEILUNGSPRÄMIE

Artikel 28a

Allgemeine Vorschriften

- 1. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August eines bestimmten Jahres beschließen, ab dem darauf folgenden Jahr Betriebsinhabern, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, eine jährliche Prämie zu gewähren.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.

- 2. Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene gemäß Artikel 20 anzuwenden, können die im vorliegenden Kapitel vorgesehene Prämie auf regionaler Ebene anwenden.**
- 3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Prämie nach Absatz 1 jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.**
- 4. Die Prämie nach Absatz 1 wird jährlich von den Mitgliedstaaten berechnet, indem eine von dem Mitgliedstaat festzulegende Zahl, die [65] % der nationalen oder regionalen Durchschnittszahlung je Hektar nicht übersteigen darf, mit der Zahl der Zahlungsansprüche multipliziert wird, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktiviert hat und die einer vom Mitgliedstaat festzulegenden Zahl von Hektarflächen entspricht, die nicht höher sein darf als die Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang VI.**

Sofern die in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstgrenzen eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in Bezug auf die nach Unterabsatz 1 festgelegte Zahl von Hektarflächen eine Staffelung vornehmen, die für alle Betriebsinhaber gleichermaßen gilt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

Der regionale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten anhand eines Teils der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 in der betreffenden Region angemeldet worden sind, festgesetzt. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Teils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.

5. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Prämienzahlung an Betriebsinhaber geleistet wird, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.*

Artikel 28b

Finanzvorschriften

- 1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zu [30 %] ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II verwenden.*

- 2. Auf der Grundlage des Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechenden Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

KAPITEL 2
ZAHLUNG FÜR DEM KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ FÖRDERLICHE
LANDBEWIRTSCHAFTUNGSMETHODEN

Artikel 29

Allgemeine Vorschriften

1.-1c. (...)

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Diese Zahlung wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet wurde, gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat angemeldet worden sind, geteilt wird. Sie berührt nicht die Berechnung der Kosten und Einkommensverluste für die gleichwertigen Methoden gemäß Absatz 1b Buchstabe a.

Abweichend von Unterabsatz 2 können Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, Artikel 22 Absatz 2 und/oder Absatz 5a anzuwenden, beschließen, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Zahlung in Form eines Prozentsatzes des Gesamtwerts der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 für das betreffende Jahr aktivierten Zahlungsansprüche zu gewähren. Dieser Prozentsatz wird für jedes Jahr und jeden Mitgliedstaat berechnet, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 ergebende Betrag durch den Gesamtwert aller Zahlungsansprüche, die gemäß Artikel 25 in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region aktiviert worden sind, geteilt wird.

3.-4. (...)

5. *Im ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung erfolgt diese Zahlung in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähiger Hektarfläche, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet worden ist und für die gegebenenfalls gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsätze [xxx, xxx und xxx] Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet und für die gegebenenfalls gemäß Artikel 21 Absatz 2 Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind, geteilt wird.*

6. (...)

Artikel 59

Inkrafttreten und Gültigkeit

(...)

Artikel 14, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 6, **Artikel 28a Absatz 1**, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(...)

ANHANG I

Verzeichnis der Stützungsregelungen

Bereich	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Basisprämie	Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
<i>Umverteilungsprämie</i>	<i>Titel III Kapitel 1a der vorliegenden Verordnung</i>	<i>Entkoppelte Zahlung</i>
Zahlung an Betriebsinhaber für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	Titel III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Titel III Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung für Junglandwirte	Titel III Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Fakultative gekoppelte Stützung	Titel IV Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	
Baumwolle	Titel IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Flächenbezogene Zahlung
Zahlung für Inhaber von Kleinbetrieben	Titel V der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Posei	Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen
Ägäische Inseln	Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen